



Sonder-Hygieneplan der Humboldtschule Bad Homburg, gültig ab 31.08.2020

Dieser Sonder-Hygieneplan dient der Risikominimierung im Umgang mit COVID-19 und ist für alle Besucher der Humboldtschule verbindlich. Er orientiert sich an den Vorgaben des „Sonder-Hygienekonzepts COVID-19 für die Schulen des Hochtaunuskreises“ und des „Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen“ des Hessischen Kultusministeriums vom 12.08.2020.

(https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_5.0.pdf)

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger an den Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert Koch-Instituts sowie der berufsständischen Regelungen der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

1.1 Hände waschen

1.1.1 Jede Person wird dazu angehalten, die Hände immer nach

- dem Betreten des Schulgebäudes
- dem Besuch der Toilette
- dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- dem Kontakt mit Abfällen

sowie immer vor

- den Mahlzeiten
- dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika

sowie vor und nach

- der Zubereitung von Speisen sowie öfter zwischendurch
- dem Kontakt mit Kranken
- der Behandlung von Wunden

zu waschen.



1.1.2 Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule haben durch den Schulträger ein Stück Seife in einer Schale sowie ein Handtuch als Erstausrüstung zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt bekommen. Die Ergänzung oder Ersatzbeschaffung dieses Sets obliegt jedem einzelnen Empfänger. **Wichtig:** Das Handtuch ist täglich bei mindestens 60°C mit einem bleichmittelhaltigen Vollwaschmittel zu waschen.

1.1.3 Jede Person nutzt beim Händewaschen das eigene Stück Seife (alternativ die Flüssigseife aus den Spendern in den Sanitärbereichen) sowie das eigene Handtuch. Elektrische Händetrockner werden abgeschaltet.

1.1.4 Gründliches Händewaschen gelingt in fünf Schritten:



Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Es genügt das Waschen mit kaltem Wasser. Soweit Mischbatterien vorhanden sind, können Sie die Temperatur so wählen, dass sie angenehm ist.



Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel. Vorzugsweise sollte auch in gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereichen ein eigenes, mitgebrachtes Seifenstück, sonst bevorzugt Flüssigseife verwendet werden.



Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.



Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Handtuch oder Ihren Ellenbogen.



Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab, auch in den Fingerzwischenräumen. Dazu sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen. Nutzen Sie derzeit nicht die elektrischen Händetrockner (Heißluftgebläse).

1.2 Weitere Handhygiene

1.2.1 Jede Person sollte weiterhin das Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden.

1.2.2 Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.



- 1.2.3 Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden (ggf. Ellenbogen benutzen).

1.3 Richtiges Husten und Niesen

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Sich beim Husten oder Niesen die Hand vor den Mund zu halten, wird oft für höflich gehalten. Aus gesundheitlicher Sicht aber ist dies keine sinnvolle Maßnahme: Dabei gelangen Krankheitserreger an die Hände und können anschließend über gemeinsam benutzte Gegenstände oder beim Händeschütteln an andere weitergereicht werden.

Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten die Regeln der sogenannten **Husten-Etiquette beachtet** werden, die auch beim Niesen gilt:

- Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens 1,50 m Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtuch. Verwenden Sie dieses nur einmal und entsorgen Sie es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei mindestens 60°C gewaschen werden.
- Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!
- Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor den Mund halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.

1.4 Toiletten

1.4.1 Die Toiletten sollten situationsbedingt mit so wenig Personen wie möglich gleichzeitig aufgesucht werden.

1.4.2 Die Toilettenräume werden mindestens zweimal täglich durch die Reinigungsfirma gereinigt und desinfiziert.

Es werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und aufgefüllt in einem Umfang, der es Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal ermöglicht, eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten durchzuführen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

1.5 Abstand halten

1.5.1 Auch mit Mund-Nase-Bedeckung (Mundschutz) muss ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten werden, sofern es die Situation zulässt.



- 1.5.2 Körperkontakt (wie z.B. Umarmungen und Händeschütteln etc.) muss unbedingt vermieden werden.

1.6 Absonderung von Risikogruppen und Erkrankten

- 1.6.1 Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet (RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung), dürfen die Schule nicht betreten.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ im Anlage 5 des Hygieneplans des Hessischen Kultusministeriums vom 12.08.2020 sind zu beachten.

Link zur Anlage 5 des Hygieneplans 5.0:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/anlage_5_umgang_mit_krankheits-_und_erkaeltungssymptomen_bei_kindern_und_jugendlichen.pdf

- 1.6.2 Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen speziell eingerichteten **Absonderungsraum (Raum D002)** gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und bei Minderjährigen die Abholung durch die Sorgeberechtigten. Es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Diese Bescheinigung muss der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin / dem Tutor vorgelegt werden. Die Modalitäten der Rückkehr sind im Vorfeld mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin / dem Tutor abzuklären. Das Attest ist anschließend von der Lehrkraft im Sekretariat abzugeben.
- 1.6.3 Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche



Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach. Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

- 1.6.4 Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.



Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

1.7 Wunden schützen

Schon kleine Verletzungen können eine Eintrittspforte für Krankheitserreger sein. Wunden sollten deshalb gesäubert, mit einem Wundspray desinfiziert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen. Bitte betreten Sie das Schulgelände nur, wenn die Wunden entsprechend versorgt sind.

2. Mund-Nase-Abdeckung (Mundschutz)

Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. **Bei der Schülerbeförderung gilt eine Maskenpflicht.**

Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände gemäß dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12.08.2020 Pflicht. Während des Unterrichts kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Der Schulträger hat Lehrkräften, Schulpersonal und Kindern jeweils eine Stoffmaske zur Verfügung gestellt.

Für die Beschaffung weiterer oder den Ersatz beschädigter Masken hat jeder Einzelne selbst Sorge zu tragen.

2.1 Anwendung

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen, und sollte von Eltern und Lehrkräften mit den Schülerinnen und Schülern geübt werden:

- Waschen oder desinfizieren Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.



- Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung möglichst dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist, denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

Mit einer solchen Alltagsmaske können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies trifft insbesondere für die Situation in den Pausen zu. Das darf aber nicht dazu führen, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m zu anderen Menschen unnötigerweise verringert wird. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

2.2 Pflege

Für die Pflege des Mundschutzes ist jeder Erwachsene selbst verantwortlich, bei Kindern deren Sorgeberechtigte.

- Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt werden.
- Die Stoffmaske muss anschließend schnellstmöglich bei mindestens 60° C (wenn möglich 95° C) gewaschen werden.
- Danach vollständig trocknen.

3. Hygienemaßnahmen im Schulgebäude

3.1 Zugang

Das Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung ist ab dem Betreten des Schulgeländes der Humboldtsschule verpflichtend. An allen Eingängen der Schulgebäude befinden sich Desinfektionsspender. Beim erstmaligen Betreten eines Schulgebäudes ist das Desinfizieren der Hände verpflichtend.



Darüber hinaus wird die Handdesinfektion (gegebenenfalls mit eigens mitgebrachten, geeigneten Desinfektionsmitteln) oder ein gründliches Waschen der Hände nach jedem weiteren Betreten eines Gebäudes (z.B. nach den Pausen) empfohlen. Personen, die allergisch auf Desinfektionsmittel reagieren, haben Einweg-/Schutzhandschuhe zu tragen.

Sollte es nötig sein, dass Eltern in die Schule kommen, muss eine telefonische Voranmeldung im Sekretariat erfolgen (Tel.: 06172-68707-0).

Wenn Schülerinnen oder Schüler das Sekretariat oder das Lehrerzimmer besuchen wollen, sollte vorab geklärt werden, ob das Anliegen durch eine Lehrkraft erledigt oder weitergeleitet werden kann; sollte ein persönliches Erscheinen unabdingbar sein, muss man sich vorher anmelden.

3.2 Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden. Im Schulbetrieb ist auch die Bildung konstanter Lerngruppen nicht mehr unbedingt erforderlich. Soweit möglich, lassen sich durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) allerdings im Falle einer Infektion Kontakte und Infektionswegewirksam nachverfolgen; damit kann erreicht werden, dass sich Quarantänebestimmungen nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte. Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

3.3 Lüftung der Klassen- und Kursräume

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Das D-Gebäude ist an eine Lüftungsanlage angeschlossen, daher ist dort eine Kipplüftung in den Pausen ausreichend.



3.4 Wegführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. In allen Schulgebäuden ist daher ab sofort eine „Einbahnstraßenregelung“ vorgegeben, die durch Hinweisschilder markiert ist.

B-Bau:

Der Ausgang zu den Klassenräumen im 1. und 2. Stock erfolgt nur noch über die zentrale Stahltreppe in der Pausenhalle. Der Abgang erfolgt nicht über die Stahltreppe, sondern über das Treppenhaus in Richtung Jacobistraße (B103, B104, B105 und B106 sowie B203 und B204) oder über das Treppenhaus in Richtung Frölingstraße (B107, B108, B109, B110, B205, B206, B207, B208, B209 und B210).

C-Bau:

Der C-Bau darf **nur über den Eingang neben dem Hausmeisterzimmer** vom Schulhof oder von der Pausenhalle aus betreten werden. Von dort gelangt man über die Treppe zum 1. Stock und dort nur in einer Richtung zum entsprechenden Klassenraum – der beschilderte Weg muss unbedingt eingehalten werden. Der C-Bau wird nur über den „Brückengang“ im 1. Stock Richtung B-Bau verlassen. Dort gelangt man über das Treppenhaus in Richtung Jacobistraße zur Pausenhalle und von dort zum Schulhof oder nach Schulende zum Ausgang. Nach der letzten Unterrichtsstunde darf auch das Treppenhaus Jacobistraße als Ausgang benutzt werden.

D-Bau:

Der D-Bau darf von Schülerinnen und Schülern, **die in den 2. und 3. Stock (Kursräume)** gelangen wollen, **nur über den Eingang in Richtung C-Bau** betreten werden. Von dort führt der Zugang zu den Kurs- und Fachräumen über das vordere Treppenhaus. Die Wegführung ist mit Hinweisschildern markiert. Der D-Bau darf von Schülerinnen und Schülern, **die zu den Kunsträumen (1.Stock) und zu den NAWI-Räumen im 4. oder 5. Stock** gelangen wollen, **nur über den ausgewiesenen Eingang in Richtung E-Bau** betreten werden. Das D-Gebäude darf nur über das hintere Treppenhaus (Richtung E-Bau) oder die Fluchttreppen im 2. und 3. Stock verlassen werden.

Ausnahme:

Um in die Mensa zu gelangen, muss das D-Gebäude über das ausgewiesene Treppenhaus (Richtung E-Bau) betreten werden und auch wieder verlassen werden.



Die Mediothek und die Toiletten im Erdgeschoss können von allen Schülerinnen und Schülern über den Eingang in Richtung C-Bau erreicht werden.

E-Bau:

Der E-Bau darf **nur über den Haupteingang** betreten werden.

Der Ausgang erfolgt nur über die Fluchttüren in Richtung Frölingstraße (sowohl im 1. Stock als auch im Erdgeschoss).

Im Alarmfall gelten aber die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege.

3.5 Garderobe

Die Garderoben werden vorerst nicht genutzt. Jacken müssen im Klassenraum über den eigenen Stuhl gehängt werden.

3.6 Reinigung

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen SARS-CoV-2-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

4. Pausenregelung

Die Pausen sind auf dem Schulhof abzuhalten. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Einhaltung des Mindestabstands. In der Mittagspause dürfen sich Sek. II Schülerinnen und Schüler mit aufgesetzten Mund-Nase-Bedeckungen und Abstand von mindestens 1,5 m in den Kursräumen des 2. und 3. Stocks aufhalten. Die Fenster der Kursräume müssen in dieser Zeit gekippt werden und die Türen müssen für eine Querlüftung geöffnet sein. Es dürften sich pro Raum maximal 15 Schülerinnen und Schüler aufhalten. Das Essen ist in diesen Räumen untersagt.

Bei angekündigten Regenspauzen gehen die Schülerinnen und Schüler nach Stundenende direkt zu den Klassen-/Kurs-/Fachräumen, in denen sie in der nächsten Stunde Unterricht haben und verbringen die Pause unter Aufsicht der nachfolgenden Fachlehrerin oder des Fachlehrers in diesen Räumen. Eine Regenspauze wird nur bei starkem Regen-/Schneefall oder Gewitter ausgerufen.

Bei einer Regenspauze während der Mittagszeit stehen die Mensa und der Kioskbereich (sobald geöffnet) für die Verpflegung zur Verfügung. Aufenthaltsmöglichkeiten stehen in der Pausenhalle und in Klassenräumen im Erdgeschoss des B-Baus zur Verfügung (dort gilt Maskenpflicht; Speisen dürften in diesen Bereichen nicht verzehrt werden). Die Schülerinnen und Schüler des Hausaufgabenclubs können im E-Bau die Regenspauze in den zugeordneten Klassenräumen unter Aufsicht verbringen.



Ball sport ist auf dem Schulgelände (auch im Bereich des Fußballfeldes) zunächst gänzlich untersagt. Ausnahmen (z.B. im Rahmen des Hausaufgabenclubs) können durch die Schulleitung ausgesprochen werden.

5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel

Die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel können unter besonderen hygienischen Bedingungen unterrichtet werden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Die Vorgaben und Empfehlungen zu diesen Fächern liegen im Anhang 2, 3 und 4 des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen vom 12.08.2020 vor. Link zum Anhang 2, 3 und 4 des Hygieneplans 5.0:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/anlagen_1-4_hygieneplan_5.0.pdf

6. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht sind nicht zulässig. Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona - Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020) eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten. Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Es sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten geschaffen worden (strikte Abstands- und Laufregelung sowie Handdesinfektion), die unbedingt eingehalten werden müssen.

7. Erste Hilfe

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig.

Bei Maßnahmen der Ersten Hilfe müssen die Patienten Mund-Nase-Schutzmasken (OP-Masken), die Helfer FFP-Schutzmasken tragen.

Sanitätsräume sind nach jeder Nutzung komplett mit Desinfektionsmittel feucht zu reinigen.

8. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

9. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes



Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

Der aktive Umgang mit elektronischen Geräten bleibt jedoch, gemäß der Schulordnung, weiterhin verboten.

10. Anpassung an das Infektionsgeschehen

Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorgaben ergriffen werden.